



**Hinweis**

Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege oder der Stadt als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (Kulturgeschichtliche Bodenfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. (§§ 15 + 16 DSchG).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinem Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Wir bitten, erste Erdbewegungen rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Brüderichweg 35, 48159 Münster, schriftlich mitzuteilen.

**I Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BG Bl I S. 2253) geändert durch Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. 08. 1997 (BG Bl I S. 2141).
- Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07. 07. 1987 (GV NW S. 220) geändert am 11. 05. 1993 (GV NW S. 294).
- Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauONW) vom 07. 03. 1995 (GV NW S. 218).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 25. 09. 1977 (BG Bl I S. 1763) geändert am 19. 12. 1986 (BG Bl I S. 2665) geändert durch Neufassung der Verordnung vom 23. 01. 1990 (BG Bl I S. 127) zuletzt geändert am 22. 04. 1993 (BG Bl I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - Planz V 90) vom 18. 12. 1990 (BG Bl I S. 58).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 03. 1987 (BG Bl I S. 889) zuletzt geändert am 22. 04. 1993 (BG Bl I S. 466).

<b>Verkehrsflächen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	<b>Grünflächen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsfläche Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	Grünfläche mit Angabe der jeweiligen Nutzung durch folgende Zeichen: Sportplatz Innerhalb der Grünflächen sind zweckgebundene bauliche Anlagen, Gebäude und Einrichtungen zulässig.

**Versorgungsflächen, Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen, Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser und Ablagerungen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 BauGB

Versorgungsfläche mit Angabe der jeweiligen Nutzung durch folgende Zeichen: Trafostation	<b>Leitungen</b> oberirdisch unterirdisch W Wasserleitung A Abwasserleitung E Eit. Leitung G Gasleitung
---------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + 25 a BauGB

- Pflanzgebote mit der Verpflichtung zum dauernden Erhalt.**
- Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern mit bodenständigen Gehölzen.
  - Die Baumbepflanzung beträgt 30% des Pflanzgutes und besteht aus: Stieleiche 40%, Esche 30%, Roterle 15%, Eberesche 15%.
  - Die Strauchbepflanzung beträgt 70% des Pflanzgutes und besteht aus: Hasel, Hartriegel, Schlehe, Faulbaum, Schneeball, Weißdorn und Ohrweide.
  - Die Pflanzabstände sind 1,0m x 1,0m im Dreiecksverband in gruppenweiser Mischung von 5-7 Stück einer Art. Die Anpflanzhöhe des Pflanzgutes muß mind. 1,25m bis 1,50m betragen.

**III Nachrichtliche Übernahmen von Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften** § 9 Abs. 6 BauGB

<b>Nachrichtliche Übernahmen von Festsetzungen</b>	<b>Darstellungen</b>
	vorhanden  geplant Gebäude Flurgrenze Flurstücksgrenze rechtwinklig parallel

**IV Aufstellungsverfahren**

Dieser Plan wurde im Auftrag der Gemeinde Heek ausgearbeitet. Borken, den 08. 03. 1998... KREIS BORKEN Der Oberkreisdirektor Fachbereich: Bauen, Planen, Wohnen i. A. (Spamer)	Die kartographische Darstellung des Zustandes vom 05. 01. 98 wird als richtig, die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung als ausreichend bescheinigt. Borken, den 05. März 1998 KREIS BORKEN Der Oberkreisdirektor Fachbereich: Vermessung und Kataster i. A. (Hansens)
Die Aufstellung dieses Planes sowie die Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches wurde vom Rat der Gemeinde Heek am 23. 4. 1999 beschlossen. Heek, den 23. 4. 1999 Ausschuss f. Bauen, Planen, Umwelt und Denkmalpflege Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer	Der Beschluß des Rates der Gemeinde Heek über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht. Heek, den 23. 4. 1999 Der Gemeindedirektor Der Gemeindedirektor Ausschuss f. Bauen, Planen, Umwelt und Denkmalpflege
Die Offenlegung dieses Planes mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom Rat der Gemeinde Heek am 23. 4. 1999 beschlossen. Heek, den 23. 4. 1999 Ausschuss f. Bauen, Planen, Umwelt und Denkmalpflege Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer	Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 10. 5. 99 bis 10. 6. 99 öffentlich ausgelegen aufgrund der Bekanntmachung vom 23. 4. 1999. Heek, den 23. 4. 1999 Der Gemeindedirektor Der Gemeindedirektor
Dieser Plan wurde entsprechend den roten Eintragungen nach der Offenlegung aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken durch Ratsbeschluß vom ..... geändert. Heek, den .....	Dieser Plan wurde vom Rat der Gemeinde Heek am 25. 6. 1999 gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Kenntnis der Begründung als Satzung beschlossen. Heek, den 16. 6. 1999 Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer
Der Beschluß und die öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht. Heek, den 30. 6. 1999 Der Gemeindedirektor Der Gemeindedirektor	

**Gemeinde : Heek**  
**Bebauungsplan Nr. : 51**  
**"Erweiterung Sportgelände"**

Gemarkung : Heek  
 Flur : 25  
**M. 1 : 2 000**

Entwurf : Kreis Borken - Fachbereich : Bauen, Planen, Wohnen - Datum : 09. 03. 1998  
 3 Ausfertigungen  
 2. Ausfertigung

Auszug aus dem Messtischblatt  
 3808 Heek  
 22. 03. 1989 Nr. 148/89

